

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN DER RIEDEL-BAUMASCHINEN GmbH NEHRINGSTRASSE 10 61352 BAD HOMBURG

Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters, die dem Mieter bekannt sind, sind wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung.

- I. 1. Die Mietzeit berechnet sich ab dem vereinbarten Mietbeginn und endet mit der Rücklieferung der Mietsache an die vom Vermieter bestimmte Adresse. Auf den Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache für den Beginn des Mietvertrags kommt es nicht an. Bei Abholung der Mietsache durch den Vermieter wird der Tag der der Freimeldung voll gerechnet. Nimmt der Mieter die Mietsache zum vereinbarten Zeitpunkt nicht ab, dann hat er für die vereinbarte Mietzeit, höchstens jedoch 30 Tage, den vereinbarten Mietvertrag zu zahlen.“
2. Stillstandzeiten müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet werden und bedürfen der Zusage des Vermieters. Stillstandzeiten bleiben bei der Berechnung der Miete grundsätzlich unberücksichtigt. Stillstandzeiten werden vom Vermieter nur dann berücksichtigt, wenn dies von Fall zu Fall ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Ist das Mietobjekt mit Mängeln behaftet oder in wartungsbedürftigem Zustand, so verlängert sich die Mietzeit um die Dauer der zur Behebung des vorbezeichneten Zustandes erforderlichen Reparaturen- und Wartungsarbeiten. Werden Schäden, Mängel oder Wartungsbedürftigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, so verlängert sich die Mietzeit dann um die Dauer der zur Behebung erforderlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten, wenn vom Vermieter nachgewiesen ist, dass die Schäden, Mängel oder Wartungsbedürftigkeit vom Vermieter zu vertreten sind und bei Übernahme nicht zu erkennen waren.

Berechnung des Mietpreises:

- II. 1. Der Gesamtmietpreis ergibt sich als Faktor des vereinbarten Tagesmietpreises und der jeweiligen auf Tage bezogenen Mietdauer. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Bei allen Mietobjekten wird Einschnittbetrieb, d. h. 8 Stunden pro Tag, vorausgesetzt. Werden bei Mietobjekten mit Stundenzähler 8 Stunden je Miettag überschritten, so wird für die erste bis dritte überschrittene Stunde mit 1/2 Tagessatz, für die 4-7 überschrittene Stunde ein voller Tagessatz berechnet.
3. Die Mietmaschinen werden mit vollem Öl-, Kraftstofftank sowie mit genügend Schmierstoff versehen übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietmaschine nach Ablauf der Mietzeit mit gefülltem Öl-, Kraftstoff sowie mit genügend Schmierstoffen versehen, zurückgegeben. Fehlmengen an Öl-, Kraftstoff und Schmierstoff werden gesondert in Rechnung gestellt.

Pflichten des Mieters:

- III. 1. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt bestimmungsgemäß und fachgerecht einzusetzen. Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind vom Mieter zu beachten.
2. Die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes, der Verschlechterung, der vorzeitigen Abnutzung sowie der Beschädigung trägt der Mieter. Der Mieter hat die Pflicht, sämtliche während der Mietdauer notwendig werdenden Reparatur- und Wartungsarbeiten auf seine Kosten fachgerecht auszuführen, beziehungsweise beim Vermieter ausführen lassen.
3. Dem Mieter ist es untersagt, das Mietobjekt zu verleihen, weiter zu vermieten oder Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. In Fällen der Beschlagnahme, der Pfändung oder der sonstigen Geltendmachung von Ansprüchen seitens Dritter in Bezug auf das Mietobjekt ist der Mieter verpflichtet, den Dritten auf das Eigentum des Vermieters aufmerksam zu machen und den Vermieter unverzüglich über diese Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Der Mieter hat die Pflicht, diejenigen Kosten zu tragen, die für die Wiedererlangung des Mietobjektes von Dritten anfallen.

Zahlung des Mietpreises:

- IV. 1. Die Endabrechnung des Mietpreises erfolgt bei Rückgabe des Mietobjektes.
2. Der Vermieter ist berechtigt, bei einer einem Monat übersteigenden Mietdauer den Mietpreis monatlich im voraus zu berechnen. Der Mieter hat die Pflicht, diese sowie sämtliche Mietrechnungen sofort rein netto zu begleichen.
3. Der Vermieter ist weiterhin berechtigt, eine Kautions bei Abholung oder Anlieferung zu verlangen. Die Kautions wird bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Aufrechnung aller Kosten zurückgezahlt.
4. Der sich aus der Endabrechnung ergebende Zahlungsbetrag ist bei Rückgabe des Mietobjektes ohne Abzüge sofort zur Zahlung fällig.
5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Vermieter berechtigt, ab dem 31. Tag 5% Zinsen über dem Basissatz nach § 1 des Diskontsatz- Überleitungs-Gesetzes, mindestens aber 9% zu berechnen soweit der Vermieter nicht höhere Zinsen für die Inanspruchnahme von Bankkrediten hat aufwenden müssen. Einer besonderen Inverzugsetzung bedarf es nicht. Unabhängig von der gesetzlichen Regelung gemäß § 284 Abs. 3 BGB ist der Vermieter berechtigt, Verzug auch zu einem früheren Zeitpunkt durch Mahnung herbeizuführen oder die Fälligkeit der Zahlung zu einem früheren Zeitpunkt festzusetzen.
6. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

Versand:

- V. 1. Die Versendung der Mietsache erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Verzögert sich der Liefertermin aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, dann bestimmt sich die Mietzeit ab dem Beginn der tatsächlichen Übergabe. Weitergehende Ansprüche des Mieters aus diesem Grund sind ausgeschlossen. Der Anspruch aus § 286 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Es steht dem Mieter frei eine Transport- sowie Diebstahlversicherung abzuschließen.

Rückgabe des Mietobjektes:

- VI. 1. Bei Rückgabe des Mietobjektes erfolgt eine unverzügliche Überprüfung des Mietobjektes durch den Vermieter.
2. Werden bei dieser Überprüfung Schäden, Mängel oder Wartungsbedürftigkeit des Mietobjektes festgestellt, so ist der Mieter verpflichtet, die Kosten für die erforderlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten zu tragen. Für die Dauer dieser Arbeit verlängert sich das Mietverhältnis entsprechend Ziffer 1..3.
3. Werden Schäden, Mängel oder Wartungsbedürftigkeit des Mietobjektes zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, so ist der Mieter dann verpflichtet, die Kosten für die erforderlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten zu tragen, wenn nachgewiesen ist, dass der Mieter diese Schäden, Mängel oder Wartungsbedürftigkeit zu vertreten hat.
4. Ist die Rückgabe des Mietobjektes dem Mieter unmöglich geworden oder sind die Beschädigungen bzw. Mängel des Mietobjektes nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand behebbar, so ist der Mieter verpflichtet, Schadenersatz in Höhe des auf den Zeitpunkt vor Eintritt des Unterganges oder der Verschlechterung bezogenen Zeitwertes des Mietobjektes, mindestens jedoch 75% des Neuwertes des Mietobjektes zu bezahlen.
5. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt dem Vermieter vorbehalten.

Kündigung des Vertragsverhältnisses:

- VII. 1. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigt,
 - wenn der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen bezüglich einer Zwischenrechnung oder aus einem ansonsten zwischen Vermieter und Mieter bestehenden Rechtsverhältnis länger als 10 Tage in Rückstand gerät,
 - wenn der Zahlungsunfähigkeit des Mieter festgestellt oder über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens werden,
 - wenn der Mieter aus diesem Vertrag folgende Verpflichtungen verletzt.
2. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die diesem anlässlich und aus der Kündigung entstehenden Schäden zu ersetzen.

Allgemeine und Schlussbestimmungen:

- VIII.1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Vereinbarungen, die dieser Vertrag nicht enthält, sind nicht getroffen worden. Für diesen Vertrag ist deutsches Recht maßgebend. Der Vertrag wird wirksam, sobald er vom Vermieter und Mieter unterzeichnet ist.
2. Sollte einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt.
3. Der Vermieter haftet für Sach- und Rechtsmängel der Mietsache. Die Haftung des Vermieters wegen Folgeschäden ist ausgeschlossen.
4. Der Mieter und seine Beauftragten haben das Recht, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen. Veränderungen an dem Mietgegenstand sind dem Mieter ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters untersagt.
5. Gerichtsstand ist ausschließlich, unabhängig von der Höhe des Streitwertes und auch für Scheck- und Wechselsachen des Amtsgerichtes in 61343 Bad Homburg. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt Lediglich für Vollkaufleute im Sinne des Gesetzes. Im Übrigen gilt der Gerichtsstand gilt der Gerichtsstand des Jeweiligen Beklagten.